

Einwohnergemeinde Kiesen



Gebührenreglement

Stand 9. November 2012

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
STEUERWESEN	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
AUFLAGEZEUGNIS	11
ÄNDERUNGEN.....	12
GEBÜHRENTARIF.....	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (Richtwert 150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.
------------------	--

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr
	² Aufnahme Siegelungsprotokoll	Fr. 50.--
	³ Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung, Eröffnung mit Zeugnis, Auszug, Verfassen Erbenruf, Richtigkeitsbeschei- nigung	Aufwandgebühr
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini- gung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr reduziert , max. CHF 200.00
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Adressauskünfte	Art. 19 Auskunft aus dem Einwohnerregister	Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20

	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Gewerbliche Nutzung des Parkplatzes und der Einbootsstelle bei der Jabergbrücke (Ein- und Auslad, Zusammenbau der Boote, Flosse etc.), pro Saison	Fr. 500.00
	⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 24 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundvelos	Fr. 10.--
Reklame	Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr
Hundetaxe	Art. 26a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 60.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. ⁴ Es wird keine Taxe erhoben für ausgebildete Such- und Rettungshunde (Katastrophenhunde).	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr
	² Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn, je Mitteilung	Fr. 20.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren), je Anzeige	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen	Aufwandgebühr
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Militärische Bauten, Bahnbauten usw.)	Aufwandgebühr

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39 Auskunft über Steuertaxation	Fr. 15.--
-------------	---	-----------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 40 Nachschlagen im Archiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr
--------------	--	---------------

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 41 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 42 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 3. Dezember 1976 auf.

Die Versammlung vom 14. November 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ernst Nussbaum

Heinz Aebersold

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. Oktober 2008 bis 13. November 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 10. Oktober 2008 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Aebersold

Änderungen

Beschluss	Artikel
09.11.2012	26 a, Hundetaxe

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 41 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Kiesen vom 14. November 2008 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr	Fr.	75.--	pro Stunde
2. Fotokopien schwarz-weiss	Fr.	-.20	pro Seite A4
	Fr.	-.30	pro Seite A3
Fotokopien für Ortsvereine	gratis		
3. Fotokopien farbig	Fr.	1.--	pro Seite A4
	Fr.	1.50	pro Seite A3

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Kiesen an seiner Sitzung vom 10. Februar 2009 beschlossen.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ernst Nussbaum

Heinz Aebersold